
Lösungsskizze

Tatkomplex 1: Die Joggingstrecke

Strafbarkeit der E

A. § 212 I StGB

E könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie A erschoss.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

E müsste einen Menschen getötet haben. E erschoss A, der tatbestandsmäßige Erfolg ist mithin eingetreten. Die Abgabe des Schusses war für den Tod des A kausal und dieser ist E auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

E müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.¹ Vorliegend wollte E den D und nicht den A töten. E zielte zwar auf D, der Schuss ging jedoch fehl und traf den A. Es liegt also ein Fehlgehen der Tat, eine *aberratio ictus*, vor. Wie eine *aberratio ictus* rechtlich zu behandeln ist, ist umstritten.²

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Abweichung sei unerheblich, solange sich der Vorsatz auf ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt beziehe.³ Nach dieser Ansicht hätte E den subjektiven Tatbestand im Hinblick auf die Tötung des A erfüllt, da sowohl A als auch D Menschen sind und E einen Menschen töten wollte.

Die h.M. ist dagegen der Ansicht, dass E aufgrund des Fehlgehens der Tat bezüglich der getroffenen Person ohne Vorsatz gehandelt hat.⁴ Es käme lediglich eine Bestrafung aufgrund einer fahrlässigen Tatbegehung am getroffenen und einer Versuchsstrafbarkeit am anvisierten Objekt in Betracht.

¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 306.

² Vgl. hierzu *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 67 ff.

³ *Frister*, Strafrecht AT, 11. Kapitel, Rn. 57 ff.

⁴ *Rengier*, Strafrecht AT, § 15, Rn. 34 f.; *Fischer*, § 16, Rn. 6.

Andere machen die Beachtlichkeit der aberratio ictus von der Art des verletzten Rechtsguts abhängig. Bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter sei die aberratio ictus beachtlich, bei der Verletzung individualitätsunabhängiger Rechtsgüter dagegen nicht.⁵ Vorliegend wurde das höchstpersönliche Rechtsgut „Leben“ verletzt, weshalb nach dieser Ansicht das Fehlgehen der Tat ebenfalls beachtlich wäre.

Da die Ansichten zu teilweise verschiedenen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Die Ansicht, die den Täter wegen vorsätzlich vollendeten Delikts bestrafen möchte, verkennt, dass sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert hat und dieser das nur versehentlich getroffene Objekt nicht verletzen wollte. Zudem spricht gegen die erste Ansicht das Notwehrgargument. Die Gleichwertigkeitstheorie würde in Fällen, in denen ein Schuss auf das anvisierte Objekt wegen Notwehr gerechtfertigt wäre, jedoch ein unbeteiligter Dritter getroffen wird, den Schützen gemäß § 212 I StGB bestrafen, da § 32 StGB nicht zu Eingriffen in Rechtsgüter Dritter berechtigt. Sachgerechter erscheint in einem solchen Fall jedoch die Lösung der Konkretisierungstheorie, die bzgl. des getroffenen Objekts den Tötungsvorsatz verneint (sodass lediglich eine Strafbarkeit gemäß § 222 StGB in Betracht kommen könnte) und bzgl. des anvisierten Objekts §§ 212, 22, 23 I StGB gemäß § 32 StGB rechtfertigt.

Die übrigen Ansichten gelangen jeweils zu dem Ergebnis, dass das Fehlgehen der Tat für den Vorsatz der E beachtlich ist und lediglich eine fahrlässige Tatbegehung am getroffenen und einer Versuchsstrafbarkeit am anvisierten Objekt in Betracht komme. Mithin ist zwischen diesen Ansichten kein Streitentscheid erforderlich.

II. Ergebnis

E hat sich nicht wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht, indem sie A erschoss.

B. §§ 212 I, 22, 23 I StGB bzgl. D

E könnte sich wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie auf D schoss.

0. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, da der Schuss D verfehlte. Die Strafbarkeit des versuchten Totschlags ergibt sich aus §§ 212 I, 23 I, 12 I StGB.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

⁵ Hillenkamp, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, S. 113 f.

E müsste mit Tatentschluss, d.h. mit Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, gehandelt haben. E wollte D erschießen und hatte somit Tatentschluss bzgl. der Tötung eines Menschen.

2. Unmittelbares Ansetzen

E müsste gemäß § 22 StGB unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen zur Tat liegt vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum Jetzt-geht's-los überschritten hat und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat.⁶ E hat mit der Abgabe des Schusses bereits die Tathandlung ausgeführt und mithin zur Tat unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

E hat sich wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, indem sie auf D schoss.

C. § 222 StGB bzgl. A

E könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem sie A erschoss.

I. Tatbestand

A ist tot. Diesen von § 222 StGB geforderten Tötungserfolg hat E durch die Abgabe des Schusses kausal herbeigeführt.

Des Weiteren müsste eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Voraussehbarkeit des Erfolgs vorliegen. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.⁷ Nach allgemeiner Verkehrsauffassung darf man nicht auf Menschen schießen. Die Abgabe eines Schusses auf einen Menschen stellt daher sowohl in Richtung auf diesen selbst als auch mit Blick auf die körperliche Integrität in der Nähe befindlicher Personen eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Eine verantwortungsbewusste Person hätte daher von der Abgabe des Schusses abgesehen.

Zudem müssen der wesentliche Kausalverlauf und der Erfolgseintritt objektiv vorhersehbar sein. Vorhersehbar ist ein Erfolg, wenn er nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb aller

⁶ Rengier, Strafrecht AT, § 34, Rn. 22.

⁷ Rengier, Strafrecht AT, § 52, Rn. 15.

Wahrscheinlichkeit liegt.⁸ Vorliegend war durchaus damit zu rechnen, dass E das anvisierte Opfer möglicherweise nicht sicher treffen, dafür aber andere in dessen unmittelbarer Umgebung befindliche Personen treffen würde. Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts und des Kausalverlaufs liegt somit vor.

Die Tatbestandsmäßigkeit der fahrlässigen Körperverletzung ist zu bejahen.

II. Rechtswidrigkeit

E handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Die Herbeiführung des Tötungserfolgs war für E auch individuell vorhersehbar und vermeidbar. Sie handelte mithin auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

E hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht, indem sie A erschoss.

D. §§ 212 I, 22, 23 I StGB bzgl. D

E könnte sich wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Waffe nachlud und auf D zielte.

0. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, da E von G an der Schussabgabe gehindert wurde. Der versuchte Totschlag ist gemäß §§ 212 I, 23 I, 12 I strafbar.

I. Tatentschluss

E hatte Tatentschluss zur Tötung des D.

II. Unmittelbares Ansetzen

E hat durch das Nachladen der Waffe und das Zielen auf D auch unmittelbar zur Tat angesetzt i.S.d. § 22 StGB.

⁸ Rengier, Strafrecht AT, § 13, Rn. 62.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

E hat sich wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, indem sie die Waffe nachlud und auf D zielte.

Strafbarkeit des G

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5 StGB

G könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er E mit dem Ast auf den Kopf schlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

G müsste E körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.⁹ E wurde ohnmächtig, was eine körperliche Misshandlung darstellt.

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands.¹⁰ Die durch den Schlag hervorgerufene Platzwunde macht einen Heilungsprozess erforderlich, sodass auch eine Gesundheitsschädigung gegeben ist.

Der Ast könnte ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB sein. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach Art seiner Beschaffenheit und seiner konkreten Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.¹¹ Wird, wie im vorliegenden Fall, ein schwerer Ast als Schlagwerkzeug verwendet, können erhebliche Verletzungen entstehen, sodass das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Das Qualifikationsmerkmal des hinterlistigen Überfalls i.S.d. § 224 I Nr. 3 StGB ist nicht erfüllt, da G seine wahren Absichten nicht planmäßig verdeckte und mithin nicht hinterlistig handelte.

Darüber hinaus könnte durch den Schlag eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 StGB vorliegen. Auf die Streitfrage, ob hierfür eine konkrete Lebensgefahr erforderlich ist, oder

⁹ *Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I*, Rn. 255.

¹⁰ *Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I*, Rn. 257.

¹¹ *Satzger/Schluckebier/Widmaier-Momsen/Momsen-Pflanz, § 224*, Rn. 17.

eine abstrakte Gefahr für das Leben ausreicht, kann vorliegend dahinstehen, da der Schlag konkret lebensgefährlich war. Folglich ist auch § 224 I Nr. 5 StGB zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

G handelte sowohl hinsichtlich des Grundtatbestandes als auch bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs und einer lebensgefährdenden Behandlung vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Das Handeln des G könnte jedoch aufgrund von Nothilfe gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein. Hierfür müsste zunächst eine Nothilfelage, also ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, vorliegen.

1. Nothilfelage

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter.¹² Vorliegend lädt E die Waffe nach und zielt auf D, um diesen zu erschießen. Mithin droht zumindest eine Beeinträchtigung von D's körperlicher Integrität. Der Angriff müsste gegenwärtig sein. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.¹³ Durch das Nachladen der Waffe und das Zielen auf D steht ein Angriff zumindest unmittelbar bevor. Der Angriff ist auch rechtswidrig, da er nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Eine Nothilfelage liegt also vor.

2. Nothilfehandlung

Des Weiteren müsste die Nothilfehandlung erforderlich und geboten gewesen sein. Die Nothilfehandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, den Angriff abzuwehren und das relativ mildeste Mittel darstellt. Das Niederschlagen der E war geeignet, sie an einer erneuten Schussabgabe auf D zu hindern. Andere gleichwirksame Mittel um die Abgabe eines weiteren Schusses zu verhindern sind nicht ersichtlich, sodass der Schlag mit dem Ast auch das relativ mildeste Mittel darstellt.

Gründe, die der Nothilfehandlung mangels Gebotenheit die Rechtfertigung versagen würden, sind nicht ersichtlich.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

Zudem handelte G mit Nothilfewillen. G hat das Vorliegen einer Nothilfelage erkannt und er schlug die E nieder, um sie an der Abgabe eines weiteren Schusses zu hindern.

4. Zwischenergebnis

¹² Rengier, Strafrecht AT, § 18, Rn. 6.

¹³ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 487.

Das Handeln des G war somit aufgrund von Nothilfe gerechtfertigt.

III. Ergebnis

G hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht, indem er E mit dem Ast auf den Kopf schlug.

B. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB

G könnte sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er E im Wald liegen ließ.

0. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, da E vom Förster entdeckt wurde und gerettet werden konnte. Der versuchte Totschlag durch Unterlassen ist gemäß §§ 212 I, 13 I, 23 I, 12 I strafbar.

I. Tatenschluss

Fraglich ist, ob G mit Tatenschluss handelte. G hat Tatenschluss bzgl. des Todes der E; zusätzlich müsste E Tatenschluss hinsichtlich einer Garantenstellung gehabt haben. Hier kommt lediglich eine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht.¹⁴

Teilweise wird eine Garantenstellung aus Ingerenz grundsätzlich abgelehnt.¹⁵

Erkennt man dagegen eine Garantenstellung aus Ingerenz prinzipiell an, so sind deren genaue Voraussetzungen strittig.

Teilweise wird vertreten, dass Ingerenz lediglich die Verursachung einer Gefahr voraussetze; ein pflichtwidriges Vorverhalten sei nicht erforderlich.¹⁶ Nach dieser Ansicht wäre eine Garantenstellung des G zu bejahen, da er durch den Schlag mit dem Ast die E in eine gefährliche Lage versetzt hat. Einige Vertreter dieser Ansicht sind jedoch der Auffassung, dass, sofern die Gefahrverursachung auf einem durch Notwehr gerechtfertigten Verhalten beruht, dies nicht zum Vorliegen einer Garantenstellung aus Ingerenz führe,¹⁷ sodass nach dieser einschränkenden Auffassung eine Garantenstellung aus Ingerenz vorliegend zu verneinen wäre.

Die h.M. bejaht eine Garantenstellung aus Ingerenz nur in dem Fall, dass das vorangegangene gefährliche Tun im Hinblick auf die hervorgerufene Gefahr pflichtwidrig war.¹⁸ Demnach wäre eine

¹⁴ Vgl. hierzu *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 219 ff.

¹⁵ *Lampe*, ZStW 72 (1960), 93 (106).

¹⁶ *Herzberg*, JuS 1971, 74 (76).

¹⁷ *MüKo-Freund*, § 13, Rn. 152.

¹⁸ *Fischer*, § 13, Rn. 52 f.; *Schönke/Schröder-Stree/Bosch*, § 13, Rn. 35 ff.

Garantenstellung aus Ingerenz abzulehnen, da die Gefahrverursachung aufgrund von Nothilfe gerechtfertigt war.

Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Jede Verursachung einer Gefahr als Voraussetzung einer Garantenstellung aus Ingerenz ausreichen zu lassen, führt zu einer uferlosen Ausdehnung der Garantenstellung. Des Weiteren ist es wenig überzeugend, denjenigen, dessen Vorverhalten durch Nothilfe gerechtfertigt ist, mit einer Garantenpflicht zu belasten, zumal ein untätig bleibender Zuschauer lediglich nach § 323c StGB bestraft würde. Zudem darf derjenige, der einen rechtswidrigen Angriff ausführt, nicht besser stehen als eine zufällig in Not geratene Person, deren Leben lediglich über § 323c StGB geschützt wäre, während für den Angreifer ein Garant zur Erfolgsabwendung verpflichtet wäre.

Geht man hingegen vom Vorliegen einer Garantenstellung aus, so stellt sich zusätzlich das Problem des unmittelbaren Ansetzens beim versuchten Unterlassungsdelikt. Ob hier das unmittelbare Ansetzen bereits beim Verstreichenlassen der ersten oder erst der letzten Rettungsmöglichkeit zu bejahen ist, oder ob nicht die konkrete Gefährdung des Opfers ausschlaggebend ist, ist umstritten (vgl. hierzu die Streitdarstellung auf S. 9 und 10).

II. Ergebnis

G hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht, indem er E im Wald liegen ließ.

C. § 323c StGB

I. Tatbestand

G könnte sich wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar gemacht haben, indem er E im Wald liegen ließ.

1. Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob ein Unglücksfall vorliegt. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt.¹⁹ Umstritten ist, ob eine durch Nothilfe gerechtfertigte Verletzung ein Unglücksfall sein kann. Die h.M.²⁰ bejaht dies, da ein solches Normverständnis vom Wortlaut des § 323c StGB gedeckt sei und es der Annahme eines Unglücksfalls auch nicht entgegenstehe, dass der in Not Geratene damit rechnen musste, in diese Lage zu geraten, da es nicht auf ein Überraschungsmoment ankommt.²¹ Somit ist in der Verletzung

¹⁹ BGHSt 6, 147 (152).

²⁰ BGHSt 23, 327 (328); LK-Rönnau/Hohn, § 32, Rn. 288; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Hecker, § 323c, Rn. 7; a.A. NK-Wohlers/Gaede, § 323c, Rn. 5.

²¹ Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Hecker, § 323c, Rn. 7.

der E ein Unglücksfall zu sehen. Auch benötigt E dringend notärztliche Hilfe, sodass das Ergreifen von Rettungsmaßnahmen angezeigt gewesen wäre. Rettungsmaßnahmen einzuleiten oder zu ergreifen war G – zumal er ein Handy bei sich führte, mit dem er den Notarzt hätte alarmieren können – sowohl möglich als auch zumutbar.

2. Subjektiver Tatbestand

G handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

G handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

G hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c strafbar gemacht, indem er E im Wald liegen ließ.

Strafbarkeit des H

A. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB

0. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, da E vom Förster entdeckt wurde und gerettet werden konnte. Der versuchte Totschlag durch Unterlassen ist gemäß §§ 212 I, 13 I, 23 I, 12 I strafbar.

I. Tatentschluss

H handelte mit Tatentschluss. Insbesondere hatte er gegenüber seiner Ehefrau eine Garantenstellung inne – derer er sich auch bewusst war -, welche ihn dazu verpflichtete, Leibes- und Lebensgefahren von E abzuwenden. Diese Garantenstellung ergibt sich aus der existenten Vertrauensbeziehung zwischen den Ehegatten (§ 1353 I 2 BGB).²² Dass vorliegend H der Ehe überdrüssig war, ändert hieran nichts, weil der Sachverhalt keine gelebten Folgerungen hieraus beschreibt. Eine kriselnde Ehe ändert somit nichts daran, dass man bei elementaren Rechtsgütern Garant bleibt.

II. Unmittelbares Ansetzen

H müsste zur Tat unmittelbar angesetzt haben. Wann der Täter beim versuchten Unterlassungsdelikt unmittelbar zur Tat ansetzt, ist umstritten.²³

²² SK-Wohlert/Gaede, § 13, Rn. 48; Kindhäuser, Strafrecht AT, § 36, Rn. 76.

²³ Vgl. hierzu Hillenkamp, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 107 ff.

Eine Ansicht geht von einem unmittelbaren Ansetzen aus, sobald die Handlungspflicht entsteht und der Täter ihr pflichtwidrig nicht nachkommt.²⁴ Danach wäre ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen, da H ohne zu helfen weiterging.

Eine andere Ansicht vertritt, dass erst das Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit ein unmittelbares Ansetzen darstellt.²⁵ Hiernach hätte H noch nicht unmittelbar zur Tat angesetzt, da E noch gerettet werden konnte.

Nach h.M. liegt das unmittelbare Ansetzen vor, wenn nach Vorstellung des Täters durch die weitere Verzögerung eine unmittelbare Gefahr für das Handlungsobjekt entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus der Hand gibt.²⁶ Hier sieht H die E bewusstlos auf dem Boden liegen und erkennt, dass sie in Lebensgefahr schwebt. Trotzdem geht H nach Hause. Dadurch hat sich nach der Vorstellung des H auch eine unmittelbare Gefahr für E ergeben, sodass nach dieser Ansicht ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen wäre.

Gegen die Ansicht, welche erst das Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit als unmittelbares Ansetzen ansieht, spricht, dass dann im Bereich der unechten Unterlassungsdelikte keine Rücktrittsmöglichkeit bestünde, was § 24 StGB widerspricht. Zudem führt das Abstellen auf die letzte Rettungsmöglichkeit bereits zu einer erheblichen Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter, was unter dem Aspekt eines wirksamen Rechtsgüterschutzes, bedenklich erscheint. Daher ist diese Ansicht abzulehnen. Da die anderen Ansichten jeweils zum selben Ergebnis gelangen, nämlich, dass H unmittelbar zur Tat angesetzt hat, ist kein weitergehender Streitentscheid erforderlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

H handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

H hat sich gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht, indem er E im Wald liegen ließ.

B. § 323c StGB

Indem H die E ohnmächtig und blutend liegen ließ, ohne Rettungsmaßnahmen zu ergreifen, hat er sich auch wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht.

Die knappe Feststellung, dass zusätzlich auch der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB verwirklicht ist, ist an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich. Vielmehr kann dies auch lediglich im Gesamtergebnis oder in den Konkurrenzen erwähnt werden.

²⁴ Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT II, § 40, Rn. 106.

²⁵ Welzel, Das Deutsche Strafrecht, S. 221.

²⁶ BGHSt 40, 257 (271); Schönke/Schröder-Eser/Bosch, § 22, Rn. 50.

Tatkomplex 2: Der Oldtimer

Strafbarkeit der C

A. § 303 I StGB

C könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Autolack zerkratzte und die Reifen des Oldtimers zerstach.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

C müsste eine fremde Sache beschädigt haben.

Der Pkw ist ein körperlicher Gegenstand und mithin eine Sache. Die Sache müsste für C auch fremd gewesen sein. Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist.²⁷ Das Auto stand im Eigentum der B und war folglich für C fremd.

Des Weiteren müsste die C den Pkw beschädigt haben. Eine Beschädigung ist jede nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz, wodurch die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird. Hier hat C den Autolack zerkratzte und die Reifen zerstoche. Ein Beschädigen liegt mithin vor.

2. Subjektiver Tatbestand

C handelte vorsätzlich. Insbesondere ist der Irrtum über die Eigentumsverhältnisse unbeachtlich, da dieser den Vorsatz hinsichtlich der Fremdheit nicht berührt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere liegt keine rechtfertigende Einwilligung der B vor, da diese mangels Kenntnis ihrer Eigentümerstellung keine Einwilligung in die Beschädigung des Wagens erteilen konnte.

III. Ergebnis

C hat sich gemäß § 303 I strafbar gemacht, indem sie den Autolack zerkratzte und die Reifen des Oldtimers zerstach.

²⁷ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, Rn. 20.

Strafbarkeit der B

A. §§ 303 I, 26 StGB

B könnte sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem sie C bat, den Oldtimer zu demolieren.

I. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Fraglich ist, ob eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vorliegt. Eine Haupttat kann nach der herrschenden Förderungstheorie nur eine solche sein, die sich ihrem Inhalt nach gegen die Verletzung auch dem Anstifter gegenüber geschützter Rechtsgüter richtet.

Die Verortung der Problematik im Prüfungsaufbau wird in der Ausbildungsliteratur nicht einheitlich gehandhabt. So wird die Problematik teilweise schon beim Tatbestandsmerkmal „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ erörtert, aber auch eine Problematisierung als eigener Prüfungspunkt ist anzutreffen. Daher ist es vorliegend vertretbar, die Problematik an jeder in Betracht kommenden Stelle anzusprechen.

Problematisch ist, dass die beschädigte Sache vorliegend im Eigentum der Anstifterin stand.

Vereinzelt wird vertreten, dass in einem solchen Fall lediglich eine versuchte Anstiftung gemäß § 30 I StGB gegeben sei, die aber vorliegend mangels Verbrechenscharakter nicht strafbar ist.²⁸ Hierfür streite, dass es aus Gründen des Rechtsgüterschutzes nicht erforderlich sei, der B zu verbieten, einen anderen zu einer Verletzung ihres Eigentums anzustiften.

Andere sehen in diesem Fall eine Anstiftung zum Versuch.²⁹ Dies lässt sich damit begründen, dass, wenn der Anstifter selbst losgezogen wäre und die eigene Sache in Unkenntnis seiner Eigentümerstellung beschädigt hätte, lediglich ein untauglicher Versuch gegeben gewesen wäre, er aber das gleiche Unrecht verwirkliche, wenn er die Tat einen anderen begehen lasse. Zudem ist die Anstiftung zum Versuch in der Anstiftung zur vollendeten Tat enthalten; zumal lediglich das Erfolgsunrecht der Haupttat gegenüber dem Anstifter entfällt, während er das volle Handlungsunrecht einer Anstiftung zur Sachbeschädigung erfülle.

Ein Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) liegt nicht vor. Zwar schließt die Unkenntnis eines in Wirklichkeit gegebenen Tatbestandsmerkmals den Vorsatz aus, hier liegt jedoch der umgekehrte Irrtum vor, denn es wird irrig die Verwirklichung eines in Wirklichkeit nicht gegebenen Tatbestandsmerkmals angenommen. Dies stellt einen strafbaren untauglichen Versuch dar.³⁰

²⁸ Hake, Beteiligtenstrafbarkeit und „besondere persönliche Merkmale“, S. 71–72.

²⁹ Joecks, § 26, Rn. 5; Jakobs, Strafrecht AT, 22. Abschnitt, Rn. 8; Schönke/Schröder-Heine/Weißer, Vor. §§ 25 ff., Rn. 16.

³⁰ Fischer, § 16, Rn. 10, 12.

II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 26 StGB strafbar gemacht, indem sie C bat, den Oldtimer zu demolieren.

B. §§ 303 I, III, 22, 23 I, 26 StGB

B könnte sich wegen Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, III, 22, 23 I, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem sie C bat, den Oldtimer zu demolieren.

I. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Eine Haupttat liegt in der an sich zwar vollendeten, aber aufgrund des Strafgrunds der Anstiftung sich für B lediglich als versuchte Tat darstellenden Sachbeschädigung vor.

II. Bestimmen

B hat bei C den Tatentschluss hervorgerufen und sie somit zur Tat bestimmt.

III. Doppelter-Anstiftervorsatz

B hatte Vorsatz bzgl. der Haupttat und des Bestimmens.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

V. Ergebnis

B hat sich wegen Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, III, 22, 23 I, 26 StGB strafbar gemacht, indem sie C bat, den Oldtimer zu demolieren.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

E hat sich wegen versuchten Totschlags an D gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung des A gemäß § 222 StGB strafbar gemacht. Durch die erneute versuchte Schussabgabe auf D hat sich E wegen versuchten Totschlags an D gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 53 StGB).³¹

³¹ Vertretbar erscheint es auch von Tateinheit (§ 52 StGB) auszugehen, wenn man eine natürlichen Handlungseinheit annimmt.

G hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar gemacht.

H hat sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht. Die ebenfalls verwirklichte unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB tritt dahinter zurück.

C hat sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

B hat sich wegen Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, III, 22, 23 I, 26 StGB strafbar gemacht.